

Satzung des „für gerechten Klimaschutz e.V.“

Präambel:

Uns Menschen läuft die Zeit davon. Wir steuern auf eine Klimakatastrophe mit verheerenden Folgen für Mensch und Natur zu. Ein grundlegender Bewusstseinswandel ist notwendig, um dieser Katastrophe zu begegnen. Wir finden uns zusammen, um über die Risiken zu informieren und faire Lösungen, die der Zerstörung unser aller natürlicher Lebensgrundlagen entgegen wirken können, zu erarbeiten und publik zu machen. Es ist unser Wunsch, einen gerechten Umgang mit den unvermeidbaren Folgen der Klimazerstörung zu finden und zu fördern. Hierzu brauchen wir die Zusammenarbeit aller Betroffenen auf Augenhöhe. Im Bewusstsein unserer Verantwortung geben wir uns die folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen „für gerechten Klimaschutz e.V.“ tragen
- (2) Er hat den Sitz in Moers.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
die Förderung des Umwelt- und Naturschutz,
die Förderung der Volksbildung,
die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit durch Organisation von Bildungsarbeit, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen im Themengebiet Umwelt- Natur- Klimaschutz;
 - Veranstaltungen zum Austausch mit Menschen internationaler Herkunft über Betroffenheit durch Klimawandel und Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von CO₂-Emissionen und Bewältigung der Folgen des Klimawandels;
 - Durchführung von Projekten zur Erarbeitung interdisziplinärer Lösungsansätze, welche der Klimakrise und der damit verbundenen Naturzerstörung entgegenwirken.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gestellt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und bestätigt diesen schriftlich oder per E-Mail. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.

(3) Es wird zwischen Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern unterschieden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Aktive Mitglieder können in den Organen des Vereins mitarbeiten und haben Stimmrecht. Die Mitglieder wählen ihren Status selbst und können ihn durch Mitteilung an den Vorstand jederzeit ändern.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist jederzeit möglich; er ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Der Verein und seine Mitglieder sind den Grundsätzen der Achtung und der Gleichwertigkeit aller Menschen ohne Unterscheidung oder Diskriminierung nach Abstammung, Herkunft, Geschlecht, Sexueller Orientierung, Alter, Aussehen, Fähigkeiten und anderer Merkmale verpflichtet. Mitglied kann nur sein oder werden, wer sich zu diesen Werten bekennt und im Einklang mit ihnen handelt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1 bis 11 Mitgliedern.

(2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

(4) Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung betrauen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem ordentlichen Vorstandsmitglied schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Aus wichtigem Grund kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall darf nur zu solchen Gegenständen Beschluss gefasst werden, deren Behandlung aus dem gegebenen wichtigen Grund geboten ist. Die Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder per Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

(4) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 3000,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail erklären.

(8) Mitgliederversammlungen können virtuell in einem passwortgeschützten Online-Raum stattfinden. Das Passwort ist den Teilnehmer*innen vor der Versammlung mitzuteilen.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen einer von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Körperschaft zu, zur Verwendung für den Umweltschutz.

Stand: 30.03.2021